

Friedhofsgebührensatzung für die Ortsgemeinde Lieser

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lieser vom 05. April 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1998 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Ab dem Jahr 2002 können diese in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt bzw. erhöht werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und die Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Lieser, den 05. April 2001
Ortsgemeinde Lieser
Gerhard Stettler
(Ortsbürgermeister -DS-)

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Lieser vom 05. April 2001**

1. Grabstellengebühren für Reihengräber:

a) Reihengrab an Einheimische	700,00 DM
b) Reihengrab an Auswärtige	1.500,00 DM

2. Grabstellengebühr für Wahlgräber:

a) je Doppelgrab	2.400,00 DM
b) jede weitere Grabstelle	1.200,00 DM
c) je Doppelgrab an Auswärtige	3.600,00 DM
d) jede weitere Grabstelle für Auswärtige	1.800,00 DM

3. Grabstellengebühr für Urnengräber:

a) Urnengrab an Einheimische	300,00 DM
b) Urnengrab an Auswärtige	600,00 DM

4. Grabherstellungsgebühren:

a) für Personen bis zum Vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 DM
b) für Personen vom 5. Lebensjahr an	700,00 DM
c) für Urnengräber	250,00 DM
d) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	75,00 DM

5. Benutzung der Leichenhalle

a) Pauschalbetrag	150,00 DM
-------------------	-----------